

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 10. September 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0302/95 - 3.2.3

Anmeldenummer: 89107837.0

Veröffentlichungsnummer: 0342420

IPC: E05B 65/00, E06B 3/48

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Verriegelungsvorrichtung an einer Schiebe-Falttür oder einem Schiebe-Faltfenster

Patentinhaber:
GRETSCH-UNITAS GmbH Baubeschläge

Einsprechender:
SIEGENIA-FRANK KG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56, 123(3)

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (Hauptantrag: nein; Hilfsantrag: ja)

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0302/95 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 10. September 1996

Beschwerdeführer: SIEGENIA-FRANK KG
(Einsprechender) Eisenhüttenstr. 22
D-57074 Siegen (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: GRETSCH-UNITAS GmbH
(Patentinhaber) Baubeschläge
Johann-Maus-Straße 3
D-71254 Ditzingen (DE)

Vertreter: Schmid, Berthold, Dipl.-Ing.
Kohler, Schmid + Partner
Patentanwälte
Ruppmannstraße 27
D-70565 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 14. Februar 1995 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 342 420 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: J. Du Pouget de Nadaillac
M. K. S. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 14. Februar 1995, durch die der Einspruch gegen das europäische Patent EP-B1-0 342 420 zurückgewiesen worden ist, hat die Einsprechende - nachfolgend Beschwerdeführerin - am 10. April 1995 unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und diese begründet.
- II. Nach einer Mitteilung der Beschwerdekammer zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vom 10. September 1996 reichte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) am 27. Juli 1996 als Haupt- bzw. Hilfsantrag zwei neue Anspruchssätze (Ansprüche 1 bis 15) mit angepaßter Beschreibung und den Zeichnungen wie erteilt ein, deren unabhängige Ansprüche 1 und 2 wie folgt lauten:

Hauptantrag:

Anspruch 1:

"Tür oder Fenster mit einem festen Rahmen (1) und wenigstens zwei Flügeln (3, 4, 5), wobei zumindest ein Flügel um etwa 180° drehbar an seinem Nachbarflügel gelagert ist und beide Flügel in der aufgeklappten Stellung des ersten Flügels (3) über eine erste, aus einem ersten Verrastglied (20) und einer ersten Rastaufnahme (21) bestehende lösbare Verrasteinrichtung (17) kuppelbar sind, wobei die erste Rastaufnahme (21) am ersten Flügel (3) und das erste Rastglied (20) am zweiten Flügel (4) angebracht ist oder umgekehrt und die erste Verrasteinrichtung (17) durch die 180°-Endbewegung des ersten Flügels (3) verrast- oder steuerbar ist, mit einer aus einem zweiten Rastglied (22) und einer zweiten Rastaufnahme (23) bestehenden zweiten Verrast-

einrichtung (18), wobei das zweite Rastglied (22) am zweiten Flügel (4) und die zweite Rastaufnahme (23) am festen Rahmen (1) angeordnet ist und die zweite Verrasteinrichtung (18) durch die Öffnungsbewegung des ersten Flügels (3) steuerbar ist, wobei der entrasteten Stellung der zweiten Verrasteinrichtung (18) etwa die 180°-Öffnungsstellung des ersten Flügels (3) zugeordnet ist, indem die Öffnungs-Endbewegung der 180°-Öffnungsdrehbewegung des die zweite Verrasteinrichtung betätigenden ersten Flügels (3) zugleich eine Ausrast-Betätigungsbewegung der zweiten Verrasteinrichtung (18) ist und wobei die zweite Verrasteinrichtung (18) einen in die Bewegungsbahn des ersten Flügels (3) ragenden Betätiger in Form eines federbelasteten Drückers (38) aufweist, der mit dem zweiten Rastglied (22) über eine Kupplungsvorrichtung (41) gekuppelt ist, dessen Belastungsfeder (39) das zugeordnete Rastglied (22) zumindest bei eingedrücktem Drücker (38) in Verrast-richtung belastet, und dessen Ausrastbewegung etwa senkrecht zu der Ausrastbewegung des zweiten Rastglieds (22) gerichtet ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Tür als Schiebe-Falttür bzw. das Fenster als Schiebe-Faltfenster mit wenigstens drei Flügeln (3, 4, 5) ausgebildet ist, und daß die Kupplungsvorrichtung (41) aus einem Schrägschlitz (42) und einem darin eingreifenden Bolzen (43) besteht, wobei sich insbesondere der Schrägschlitz (42) am zweiten Rastglied (22) und der Bolzen (43) am zugeordneten Drücker (38) befindet."

Anspruch 2:

"Tür oder Fenster mit einem festen Rahmen (1) und wenigstens zwei Flügeln (3, 4, 5), wobei zumindest ein Flügel um etwa 180° drehbar an seinem Nachbarflügel gelagert ist und beide Flügel in der aufgeklappten Stellung des ersten Flügels (3) über eine erste, aus einem ersten Verrastglied (20) und einer ersten Rastauf-

nahme (21) bestehende lösbare Verrasteinrichtung (17) kuppelbar sind, wobei die erste Rastaufnahme (21) am ersten Flügel (3) und das erste Rastglied (20) am zweiten Flügel (4) angebracht ist oder umgekehrt und die erste Verrasteinrichtung (17) durch die 180°-Endbewegung des ersten Flügels (3) verrast- oder steuerbar ist, mit einer aus einem zweiten Rastglied (22) und einer zweiten Rastaufnahme (23) bestehenden zweiten Verrasteinrichtung (18), wobei das zweite Rastglied (22) am zweiten Flügel (4) und die zweite Rastaufnahme (23) am festen Rahmen (1) angeordnet ist und die zweite Verrasteinrichtung (18) durch die Öffnungsbewegung des ersten Flügels (3) steuerbar ist, wobei der entrasteten Stellung der zweiten Verrasteinrichtung (18) etwa die 180°-Öffnungsstellung des ersten Flügels (3) zugeordnet ist, indem als Öffnungs-Endbewegung der 180°-Öffnungsdrehbewegung des die zweite Verrasteinrichtung betätigenden ersten Flügels (3) zugleich eine Ausrastbetätigungsbewegung der zweiten Verrasteinrichtung (18) ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Tür als Schiebe-Faltdür bzw. das Fenster als Schiebe-Faltfenster mit wenigstens drei Flügeln (3, 4, 5) ausgebildet ist und daß eine dritte, aus einem dritten Rastglied (24) und einer dritten Rastaufnahme (25) bestehende Verrasteinrichtung (19) zum rastenden Ankuppeln des um etwa 180° geöffneten ersten Flügels (3) an dem zweiten Flügel (4) vorgesehen ist."

Hilfsantrag:

Anspruch 1 entspricht Anspruch 1 gemäß Hauptantrag.

Anspruch 2 ist ebenfalls mit Anspruch 2 des Hauptantrages identisch, enthält aber am Ende ein zusätzliches Merkmal, wobei der Punkt nach dem letzten Wort "ist" durch ein Komma ersetzt wird und sich folgender Wortlaut anschließt:

"wobei die dritte Verrasteinrichtung (19) durch eine Anfangs-Öffnungsbewegung des zweiten Flügels (49 in einriegelnder Richtung steuerbar und dem geschlossenen zweiten Flügel (4) die entriegelte Stellung der dritten Verrasteinrichtung (19) zugeordnet ist."

III. Die Beschwerdeführerin hat im wesentlichen geltend gemacht:

Folgender Stand der Technik werde als relevant angesehen:

D2 : GB-A-396 921

D3 : CH-A-183 632

D4 : CH-A-162 065

sowie die zusätzliche eingeführte Entgegenhaltung

D6 : DE-C-533 884

Um ein Verwinden des Flügelrahmens durch zu hohe Gewichtskräfte zu vermeiden, werde bei einem Fenster mit zwei bzw. mehreren aneinandergelenkten Flügeln üblicherweise versucht, das Aufklappen des am Blendrahmen angelenkten Flügels (zweiten Flügels) nur zuzulassen, wenn der an diesen Flügel angelenkte Flügel (erster Flügel) bereits auf den am Blendrahmen angelenkten Flügel geklappt und mit ihm gekuppelt sei, um ein Flügelpaket zu bilden und beide Flügel nun als ein Stück öffnen zu können. Um dies zu erreichen, seien beim Fenster nach Entgegenhaltung D2, die den nächstliegenden Stand der Technik darstelle, zwei Verrasteinrichtungen vorhanden, die eine für das Zusammenhalten der beiden gegeneinandergeklappten Flügel und die andere zum Zweck einer Verriegelung des am Blendrahmen angelenkten Flügels in seiner Schließstellung gegenüber dem Blendrahmen. Diese zweite Verrasteinrichtung werde durch eine Öffnungsbewegung um

180° des ersten Flügels - also durch eine aufeinandergeklappte Stellung beider Flügel - gelöst. Eine automatische Entriegelung des zweiten Flügels sei somit vorgesehen.

Dieser Grundgedanke werde auch bei dem vorliegenden Streitpatent gemäß dem nach Haupt- und Hilfsantrag gleich lautenden Anspruch 1 verfolgt, jedoch werde er zur Anwendung bei Faltschiebefenstern bzw. Faltschiebetüren mit mindestens drei Flügeln realisiert, während Entgegenhaltung D2 ein Drehfaltfenster bzw. eine Drehfalttür mit zwei Flügeln betreffe. Faltschiebefenster bzw. -türen mit mindestens drei im geschlossenen Zustand in einer Ebene liegenden Flügeln seien jedoch schon bekannt - vgl. z. B. Entgegenhaltung D4, und die Anwendung der in Verbindung mit Drehfaltfenstern bzw. -türen bekannten Verrasteinrichtungen bei Faltschiebefenstern und -türen sei nicht von erfinderischer Bedeutung, zumal irgendeine Änderung der Bau- bzw. Wirkungsweise dieser Verrasteinrichtungen nicht notwendig sei.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents unterscheide sich von der Offenbarung der Entgegenhaltung D2 weiterhin durch eine bauliche Ausgestaltung eines Bestandteils der zweiten Verrasteinrichtung, nämlich ihrer Kupplungsvorrichtung, die einen Schrägschlitz und einen darin eingreifenden Bolzen aufweise. Diese neue Kupplungsvorrichtung habe dieselbe Funktion wie die der entsprechenden Verrasteinrichtung nach D2, nämlich die Erzielung einer Bewegungsumkehr um 90°. Die Beschreibung des Streitpatents - siehe Spalte 6, Z. 16 bis 20 - gebe selbst an, daß für diese Bewegungsumkehr die Anwendung des Prinzips der schrägen Ebene auf das betroffene Fachgebiet zum allgemeinen Fachwissen des Durchschnittsfachmanns gehöre. Entgegenhaltung D6 bestätige diese Angabe. Bei der Verrasteinrichtung gemäß diesem Dokument sei der Bolzen als Rastglied wirksam, und das Gleitstück

entspreche einem Schrägschlitz, während dem Riegel die gleiche Wirkung wie dem Bolzen nach dem Streitpatent zukomme. Die Äquivalenz dieser nur baulich unterschiedlichen Mittel sei offensichtlich, so daß es sich bei dieser unterschiedlichen Kupplungsvorrichtung nach dem Streitpatent lediglich um eine dem Fachmann geläufige Austauschmaßnahme handele. Sollte das unterschiedliche Merkmal des Anspruchs 1 als erfinderisch angesehen werden, müßte zumindest der erwähnte Textteil der Beschreibung des Streitpatents gestrichen werden.

Der unabhängige Anspruch 2 nach Hauptantrag verstoße gegen Artikel 123 (3) EPÜ, da sein Kennzeichnungsteil das Merkmal des als abhängiger Anspruch erteilten Anspruchs 5 umfasse, der eine Rückbeziehung auf wenigstens einen der vorhergehenden Ansprüche habe. Außerdem schlage dieser Anspruch als Lösung nur eine zusätzliche Verrasteinrichtung für das Zusammenhalten derselben Flügel vor. Jedoch sei es naheliegend, die Anzahl der Verrasteinrichtungen zu bestimmen. Im Anspruch 2 gemäß Hilfsantrag könne vielleicht eine erfinderische Leistung gesehen werden.

- IV. Die Beschwerdegegnerin hat ausgeführt, daß die beanspruchte, besondere Ausgestaltung der zweiten Verrasteinrichtung kein Vorbild im Stand der Technik habe. Die Schrägkupplung mit einem Bolzen bringe im Vergleich zu der Kupplung nach Entgegenhaltung D6 Vorteile, nämlich kleinere Kontaktflächen und somit weniger Reibung, und vor allem sei sie platzsparend. Hinsichtlich Anspruch 2 sei zu bemerken, daß die diesem zugrundeliegende Aufgabe, die Verbindung zweier zusammengefallteter Flügel zu sichern, kein Vorbild im Stand der Technik habe. Die dritte Verrasteinrichtung unterstütze die erste. Die von der Beschwerdeführerin erwähnte Passage der Beschreibung betreffe Anspruch 2 und nicht Anspruch 1.

- V. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents Nr. 0 342 420.

Die Beschwerdegegnerin beantragte, die Beschwerde mit der Maßgabe zurückzuweisen, das Patent mit den am 27. Juli 1996 als Hauptantrag eingegangenen Ansprüchen 1 bis 15, der angepaßten Beschreibung und den Zeichnungen wie erteilt aufrechtzuerhalten, hilfsweise das Patent mit den ebenfalls am 27. Juli 1996 als Hilfsantrag eingegangenen Ansprüchen 1 bis 15, der angepaßten Beschreibung und den Zeichnungen wie erteilt aufrechtzuerhalten.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Anspruch 1 gemäß Haupt- und Hilfsantrag ist die Zusammenfassung der erteilten Ansprüche 1 und 2 sowie derjenigen Merkmale der erteilten Ansprüche 7, 8 und 9, welche die Ausgestaltung der zweiten Verrasteinrichtung betreffen. Der Schutzbereich dieses Anspruchs ist deshalb gegenüber dem des erteilten Anspruchs 1 eingeschränkt. Da sich ferner die Merkmale aller dieser erteilten Ansprüche in den Ansprüchen 1, 2, 3, 8, 9 und 10 der ursprünglichen Anmeldungsunterlagen des Streitpatents finden, erfüllt Anspruch 1 somit die Vorschriften des Artikels 123 (2) und (3) EPÜ.

Der jetzt unabhängige Anspruch 2 gemäß Hauptantrag umfaßt die Merkmale der erteilten Ansprüche 1 und 5, die die Merkmale der ursprünglich eingereichten Ansprüche 1, 2 und 6 enthalten. Da der erteilte Anspruch 1 der einzige unabhängige Anspruch des Streitpatents ist, wird der breiteste Schutzbereich des Streitpatents durch den

Inhalt dieses Anspruches bestimmt. Da der geltende Anspruch 2 noch weitere Merkmale aufnimmt, wird dieser Schutzbereich nicht erweitert, sondern weiter eingeschränkt. Die Rückbeziehung des erteilten Unteranspruchs 5 spielt in dieser Hinsicht keine Rolle, und die Kammer kann deshalb dem Einwand der Beschwerdeführerin nach Artikel 123 (3) EPÜ nicht zustimmen. Der jetzige Anspruch 2 erfüllt somit die Erfordernisse des Artikels 123 (3) EPÜ. Das gleiche gilt für Anspruch 2 gemäß Hilfsantrag, der dem vorigen Anspruch 2 entspricht und noch auf ein weiteres Merkmal beschränkt ist, das im ursprünglich eingereichten Anspruch 7 offenbart ist.

Ein offensichtlicher Druckfehler in Anspruch 4 wurde korrigiert ("Restaufnahme" in "Rastaufnahme") und die Beschreibung sowie die abhängigen Ansprüche, insbesondere ihre Rückbeziehungen, sind an die neuen unabhängigen Ansprüche 1 und 2 angepaßt worden. In der Beschreibung wurde noch der im Verfahren genannte Stand der Technik gewürdigt. Diese Änderungen sind im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ nicht zu beanstanden.

3. Die Kammer hat sich davon überzeugt, daß die Gegenstände der beiden unabhängigen Ansprüche 1 und 2 gemäß Haupt- und Hilfsantrag gegenüber denjenigen der erwähnten Entgegenhaltungen neu sind. Da dieser Sachverhalt nicht strittig ist, erübrigen sich nähere Ausführungen hierzu.
4. *Ansprüche nach Hauptantrag der Beschwerdegegnerin*

Da der Hauptantrag wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit des Gegenstandes seines unabhängigen Anspruches 2 kein Bestand haben kann, genügt es, lediglich auf diesen Anspruch einzugehen.

- 4.1 Nach Auffassung der Kammer stellt die Entgegenhaltung D2 den dem Gegenstand des Anspruchs 2 am nächsten kommenden Stand der Technik dar. Diese Entgegenhaltung offenbart

alle Merkmale des Oberbegriffes des Anspruchs 2. Der erste Flügel ist am zweiten Flügel mit Drehlagern angelenkt, so daß beim Schließen des Fensters bzw. der Tür die beiden Flügel nebeneinander, d. h. in derselben Ebene, angeordnet sind. Der zweite Flügel ist über die zweite Verrasteinrichtung gegenüber dem festen Rahmen arretiert. Beim Öffnen der Flügel muß zuerst der erste Flügel geöffnet und um annähernd 180° gedreht werden, bis er auf den zweiten Flügel geklappt ist, d. h. parallel zu ihm angeordnet ist. Am Ende der 180° Öffnungsbewegung geht die als erste erwähnte Verrasteinrichtung in ihre Verraststellung und hält die beiden Flügel in ihrer aufeinandergeklappten Stellung zusammen. Gleichzeitig entriegelt der erste Flügel die zweite Verrasteinrichtung und gibt den zweiten Flügel frei, so daß dann das von beiden Flügeln gebildete Paket gedreht werden kann. Damit werden die durch die Gewichtskräfte des ersten Flügels bzw. des gesamten Flügelpakets auftretenden Verwindungskräfte, die die anschließenden Rahmen belasten können, auf ein Minimum reduziert.

- 4.2 Die Entgegenhaltung D2 betrifft eine Drehfalttür bzw. ein Drehfaltfenster mit zwei Flügeln. Der zweite Flügel ist am Blendrahmen durch Scharniere angelenkt. Dagegen betrifft der Gegenstand des Anspruchs 2 des Streitpatents gemäß dem ersten Merkmal des Kennzeichnungsteils dieses Anspruchs eine **Schiebefalttür** bzw. ein **Schiebefaltfenster** mit **drei** Flügeln, d. h. statt am Blendrahmen angelenkt zu sein, ist der zweite Flügel, an welchem auf einer Seite der erste Flügel schwenkbar bleibt, auf der anderen Seite am dritten Flügel angelenkt. Das Schieben des zusammengefalteten Pakets des ersten und zweiten Flügels über einen unteren Laufwagen und eine obere Führungsrolle zum bandseitigen Vertikalholm des Blendrahmens hin ermöglicht das Aufklappen und Drehen dieses Pakets auf den dritten

Flügel, der gleichzeitig um seine blendrahmenseitigen Scharniere gedreht werden muß.

Weil jedoch alle erwähnten Verrasteinrichtungen lediglich an den ersten und zweiten Flügel angeordnet sind und, wie bei der Vorrichtung gemäß Entgegenhaltung D2, zum Zusammenfallen bzw. Freimachen dieser beiden Flügel beitragen, liegt es im Rahmen normalen fachmännischen Ermessens, die aus dem Gebiet des Drehfaltfensters bzw. der Drehfalttür gewonnene Lehre gemäß Entgegenhaltung D2 auf das sehr nahe Gebiet "Schiebefaltfenster bzw. -tür" zu übertragen. Die erste und zweite Verrasteinrichtung funktionieren auf die Art und Weise, wie sie in Entgegenhaltung D2 beschrieben ist, und ihr Aufbau ist identisch.

- 4.3 Weiterhin unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 2 des Streitpatents nach Hauptantrag vom Fenster gemäß D2 durch ein weiteres und letztes Merkmal, nämlich die Verwendung einer dritten Verrasteinrichtung. Aus dem Wortlaut des Anspruchs geht jedoch hervor, daß diese dritte Verrasteinrichtung genau dieselbe Funktion hat wie die als erste schon erwähnte Verrasteinrichtung und außerdem dieselben Bestandteile aufweist, nämlich ein Rastglied und eine Rastaufnahme. Für diese beanspruchte Verwendung spielt auch die Gattung des Faltfensters bzw. der Falttür keine Rolle, so daß das zweite unterschiedliche Merkmal des Anspruchs 1 nicht mit dem ersten in einer funktionellen Wechselwirkung steht; dieses Merkmal ist somit für sich zu betrachten.

Der Ansicht der Beschwerdegegnerin, daß die erfinderische Tätigkeit in der durch dieses Merkmal gelösten Aufgabe zu finden sei, nämlich eine sichere Verbindung der beiden Flügel zu erreichen, kann die Kammer nicht folgen. Selbst wenn der Stand der Technik nicht auf eine solche Aufgabe hinweist, ergibt sich diese Aufgabe von selbst, sobald man bemerkt, daß die

erste Verrasteinrichtung ihre Funktion nicht ganz erfüllt. Für das Stellen dieser Aufgabe ist deshalb kein erfinderisches Vorgehen erforderlich. Außerdem liegt es nach Auffassung der Kammer durchaus im Rahmen der Fähigkeiten des Fachmanns die Anzahl der Verrasteinrichtungen für das Zusammenhalten von zwei aufeinandergeklappteten Fügeln zu bestimmen.

4.4 Aus diesen Gründen beruht der Gegenstand des Anspruchs 2 gemäß Hauptantrag nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ. Mit diesem Anspruch fallen alle anderen Ansprüche. Dem Hauptantrag der Beschwerdegegnerin kann somit nicht stattgegeben werden.

5. *Ansprüche nach Hilfsantrag der Beschwerdegegnerin*

5.1 Anspruch 1

Bei der Tür bzw. dem Fenster nach Entgegenhaltung D2 besteht die zweite Verrasteinrichtung aus einem Schwenkhebelsystem, bei welchem die Bestandteile, nämlich ein schwenkbarer Hebel mit einer kleinen Betätigungsrolle an seinem einen Ende, ein Bindeglied an seinem anderen Ende und schließlich das mit dem Bindeglied verbundene, federbelastete Rastglied, einen ziemlich großen, insbesondere langen Einbauraum erfordern.

Von diesem bekannten Fenster oder dgl. unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 nach Hilfsantrag einerseits durch die Gattung des Faltfensters, wie dies schon beim Gegenstand des oben geprüften Anspruchs 2 nach Hauptantrag festgestellt worden ist, und andererseits durch eine besondere Ausgestaltung der Kupplungsvorrichtung der zweiten Verrasteinrichtung, die einen Schrägschlitz und einen darin eingreifenden Bolzen aufweist und bei welcher sich der Schrägschlitz am

Rastglied und der Bolzen am zugordneten Drücker befindet.

- 5.2 Nach Auffassung der Beschwerdegegnerin liegt dem Gegenstand dieses Anspruchs 1 ausgehend vom Stand der Technik gemäß D2 die Aufgabe zugrunde, eine mittels des ersten Tür- oder Fensterflügels steuerbare Verrasteinrichtung für Schiebefalttüren bzw. für Schiebefaltfenster zu schaffen, welche sich ohne Beeinträchtigung der Funktionssicherheit **platzsparend** und somit das Erscheinungsbild der Tür- bzw. Fensterkonstruktion nicht beeinträchtigend an dem betreffenden Tür- bzw. Fensterflügel unterbringen läßt.

Das im Anspruch 1 definierte neue Bauteil der Verrasteinrichtung ermöglicht in der Tat eine einfache, kompakte Form der gesamten Verrasteinrichtung, weil sich das Rastglied und der Drücker in ihren Bewegungen senkrecht kreuzen. Die gestellte Aufgabe ist somit gelöst. Die beanspruchte Gattung des Faltfensters bzw. der Falttür selbst trägt allerdings nicht zur Lösung dieser Aufgabe bei; die Bauweise der Verrasteinrichtung ist hier völlig unabhängig von der Gattung des Falttür- oder Faltfensterkonstruktion. Bei den beiden unterschiedlichen Merkmalen des Anspruchs 1 handelt es sich somit um eine Aggregation von Merkmalen, d. h. sie stehen nicht in einer funktionellen Wechselwirkung miteinander und sollen deshalb separat betrachtet werden.

- 5.3 Aus denselben Gründen wie für Anspruch 2 gemäß Hauptantrag (vgl. oben, Punkt 4.2) trägt das erste unterschiedliche Merkmal, nämlich die beanspruchte Gattung des Fensters bzw. der Tür, nicht zur Patentfähigkeit bei. Es bleibt somit zu untersuchen, ob die beanspruchte Ausgestaltung der Verrasteinrichtung eine erfinderische Tätigkeit begründet.

5.4 Entgegenhaltung D6, die nach Auffassung der Beschwerdeführerin eine Anregung für die Ausgestaltung liefert, betrifft ein Schiebefenster mit einem einzigen Flügel, der mittels eines auf jeder Seite des Flügels angeordneten Paares von Führungsbolzen, die in seitlichen Führungsrinnen des Blendrahmens verschiebbar angeordnet sind, vertikal verschoben werden kann. Die unteren Führungsbolzen können auch als Drehachse für den Flügel benutzt werden, um das Unterstützen des Flügels bei seinem Umlegen um diese unteren Führungsbolzen zwecks Reinigung der Glasseite zu vermeiden. Zur Ausführung dieses Reinigens werden die oberen Führungsbolzen des Flügels aus den Führungsrinnen herausgezogen und die unteren Führungsbolzen schnappen in vorgesehene Löcher der Führungsrinnen, um eine feste Drehachse des Flügels zu bilden.

Jeder untere Führungsbolzen ist an einem horizontal verschiebbaren Gleitstück befestigt, das durch eine Feder gegen die Führungsrinne gedrückt wird. In der Normalstellung des Schiebeflügels, in der der Flügel mittels der vier Führungsbolzen senkrecht verschiebbar ist, ragt jeder untere Führungsbolzen nur auf begrenzte Weise in seine Führungsrinne hinein, da seine Verschiebewegung durch einen senkrecht verschiebbaren Riegel teilweise gesperrt wird. Durch einen manuell betätigbaren Stellkopf, der über eine Verbindungsstange mit dem Riegel verbunden ist, kann man das Gleitstück freimachen.

5.5 Diese Entgegenhaltung D6, ein Patent aus dem Jahre 1931, betrifft keine Faltpfenster- oder Falttürkonstruktion und offenbart keine Verrasteinrichtung, zumindest nicht im Sinne des Streitpatens, weil die Führungsbolzen das Zusammenhalten von zwei Bauteilen nicht automatisch bewirken. Durch ihre abgeschrägten, einander zugewandten Enden wirken das Gleitstück und der Riegel zwar gemäß dem Prinzip der schrägen Ebene, jedoch ist der Zweck

dieser Wirkung bzw. dieser als Keile wirkenden Enden, nur eine Relativbewegung der unteren Führungsbolzen zu verhindern bzw. zu erlauben, und nicht eine Bewegungs-umkehr durchzuführen, wie dies bei der Kupplungs-vorrichtung der Verrasteinrichtung nach D2 der Fall ist. Weiterhin geht aus diesem Dokument ein Hinweis auf eine **platzsparende** Verrasteinrichtung nicht hervor, noch geben die Zeichnungen dieser Entgegenhaltung eine Anregung in diese Richtung, weil schon das Gleitstück und der damit verbundene Bolzen nicht platzsparend sind. Aus diesen Gründen ist es bereits zweifelhaft, ob ein Fachmann auf der Suche nach einer platzsparenden Verrasteinrichtung für Faltpfenster bzw. Faltpüren die Lehre der Entgegenhaltung D6 überhaupt in Betracht gezogen hätte.

- 5.6 Außerdem gibt die Beschreibung der oben beschriebenen Sperrvorrichtung gemäß Entgegenhaltung D6 keinen unmittelbaren Hinweis auf die beanspruchte Lösung. Selbst wenn der Fachmann gemäß der Auffassung der Beschwerdeführerin aus dieser Entgegenhaltung die Idee bekommen hätte, eine Kupplungsvorrichtung als Keilanordnung zu benutzen, würde diese Idee nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 führen. Es bedarf eines weiteren Schrittes, um zu einer aus einem Schrägschlitz des Rastgliedes und einem Bolzen des Drückers bestehende Kupplungsvorrichtung zu gelangen. Für diesen Schritt liefert die Zusammenschau von D2 und D6 keinen Hinweis. Der von der Beschwerdeführerin durchgeführte Vergleich der Bestandteile der Kupplungsvorrichtung nach D6 mit denjenigen der Kupplungsvorrichtung nach dem Streitpatent kann nur als das Ergebnis einer rückschauenden Betrachtungsweise gewertet werden.

- 5.7 Von den anderen zitierten Entgegenhaltungen geht ebenfalls keine Anregung in Richtung auf die besondere Ausgestaltung der zweiten Verrasteinrichtung gemäß

Anspruch 1 aus. Bezüglich dieses Anspruchs ist die Beschwerdeführerin auf diese übrigen Dokumente nicht nur während der mündlichen Verhandlung, sondern auch während des ganzen Beschwerdeverfahrens nicht näher eingegangen.

Aus alledem folgt, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

Die von der Beschwerdeführerin vorgeschlagene Streichung der Spalte 6, Zeilen 11 bis 23, der Beschreibung erscheint nicht gerechtfertigt, da dieser Absatz zu einem Textteil der Beschreibung gehört, der sich auf eine Ausführungsform der Erfindung **nach Anspruch 2** bezieht, wie dies aus Spalte 5, Zeile 54, hervorgeht. Deshalb sieht die Kammer keine Notwendigkeit, die Streichung oder Änderung dieser Passage zu verlangen.

6. *Anspruch 2 nach Hilfsantrag der Beschwerdegegnerin*

- 6.1 Dieser Anspruch entspricht dem Anspruch 2 nach Hauptantrag, jedoch enthält er ein zusätzliches Merkmal, wonach insbesondere die dritte Verrasteinrichtung durch eine Anfangs-Öffnungsbewegung des zweiten Flügels in einriegelnder Richtung steuerbar ist. Nach Angabe der Beschwerdegegnerin wird dadurch eine automatisiert gesicherte Verbindung der beiden aneinander festgelegten Flügel erreicht. Aus der Beschreibung des Streitpatents geht tatsächlich hervor, daß die dritte Verrasteinrichtung später als die erste Verrasteinrichtung eingerastet wird, weil dafür eine geringfügige Öffnungsbewegung des zweiten Flügels notwendig ist. Durch das zusätzliche Merkmal wird das Betätigen der dritten Verrasteinrichtung sowohl in Richtung ihres Einrastens beim Öffnen des zweiten Flügels als auch in Richtung ihrer Ausraststellung beim Schließen des zweiten Flügels **mittels des Blendrahmens** ermöglicht.

Dieses zusätzliche Merkmal verlangt auch eine besondere Ausgestaltung der Verrasteinrichtung, die im Gegenteil zu der ersten Verrasteinrichtung nicht mehr z. B. in der Art eines einfachen Schnäppers ausgebildet werden kann.

- 6.2 Dieses zusätzliche Merkmal hat kein Vorbild in dem angegebenen Stand der Technik. Selbst die Beschwerdeführerin hat während der mündlichen Verhandlung die Meinung vertreten, daß dieses Merkmal etwas zur erfinderischen Tätigkeit beitragen könne. Da dieses Merkmal die bereits oben dargestellten Vorteile bringt, kann es nicht als bloße Wahl einer zusätzlichen Verrasteinrichtung betrachtet werden.

Da nichts im Stand der Technik den Gegenstand des Anspruchs 2 nahelegen konnte, beruht somit dieser Gegenstand auf einer erfinderischen Tätigkeit.

7. Die geltende Patentansprüche 1 und 2 nach Hilfsantrag und die auf sie zurückbezogenen Patentansprüche 3 bis 15 haben deshalb Bestand.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Anordnung, das Patent mit den am 27. Juli als Hilfsantrag eingegangenen Unterlagen, Patentansprüche 1 bis 15, angepaßter Beschreibung, sowie Figuren 1 bis 7 aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson

